

3. Der Kampf der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann um das Eigentum am Wald

a) Zur Ausgangslage: Die städtische Forstverwaltung als relativ autonomer Rechtsbereich

Schon einen Monat nach Durchführung der Huldigung, Anfang Juli 1728, sah sich der Saarbrücker Oberforstmeister gezwungen, seiner Fürstin den ersten Protest in Nassau-Saarbrücken anzuzeigen: Die Bürgerschaften der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann wollten sich nicht mehr zur herrschaftlichen Jagd heranziehen lassen, was sie bislang, d.h. bis zum Tod des letzten Saarbrücker Grafen stets getan hätten. Ferner wollten sie sich an keine Forstordnung halten, denn als von Botzheim ihnen sein Forstprojekt zusandte, hätten sie es ihm postwendend zurückgegeben und sich auf ein Dekret des verstorbenen Grafen bezogen mit dem Bedeuten, man möge sie gehen lassen, sie wollten ganz nach ihrem Belieben im Wald hausen, d.h. hineinfahren und Holz holen, wann und wo es ihnen gefalle; und wenn sie schließlich Bauholz nötig hätten oder Wege und Stege machen müßten, dann wollten sie ebenfalls nicht zuvor die Anweisung des Forstamts einholen, sondern nach ihrem eigenen Gefallen handeln. Der Oberforstmeister fragte in Usingen nach, wie es mit solchen Bürgern gehalten werden solle, die *sich fast wieder alle gute Ordnung widersetz(t)en*¹.

Die Tatsache, daß sich der erste Protestfall in den beiden Saarstädten ereignete und daß die Bürgerschaften so völlig anders reagierten als die Landuntertanen, indem sie sich weder zur herrschaftlichen Jagd heranziehen lassen noch einer Forstordnung unterwerfen und von jeglicher Aufsicht des Oberforstamts befreit sein wollten, hing mit der unterschiedlichen politisch-rechtlichen Situation der Stadt- und Landgemeinden zusammen. Wir müssen also auch in diesem Fall zunächst einen Blick auf die Ausgangslage werfen, um zu sehen, inwieweit sich die beiden Saarstädte von den Landgemeinden unterschieden, worin konkret ihre Waldrechte bestanden und ob sie bereits vor der Usinger Herrschaftsübernahme um ihre Rechte am Wald zu kämpfen hatten.

Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal der Städte gegenüber den Landgemeinden bestand darin, daß die Städte schriftlich dokumentierte Privilegien besaßen, die in ihrem Ursprung auf die Stadtrechtsverleihung, den sogenannten Freiheitsbrief von 1322, zurückgingen². Hier waren - wenn auch in ersten Ansätzen und noch nicht

¹ Anzeige des Saarbrücker Oberforstmeisters v. Botzheim an die Usinger Fürstin, Saarbrücken 4.7.1728: LA SB 22/2865, fol.47f. (zit.48r.).

² Vgl. den Freiheitsbrief der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 397 (=Kopialbuch, Bd.I), fol.1-10; s.a. den Abdruck in Ruppertsberg, Städte I, S.442-452; kommentierter Abdruck bei Köllner, Städte I, S.28-40; vgl. zum Problem der korrekten Datierung des Jahres